



Inhaltsverzeichnis

Seite

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 28.11.2017	2
Bebauungsplan Nr.250 – Gelegenheit zur Stellungnahme der Öffentlichkeit -	4
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 252 - Jürgens Hof -	7
Öffentliche Zustellung für Zobar Meterez	10
Öffentliche Zustellungen für Ina Baeumer	11

TAGESORDNUNG

für die Sitzung des Rates der Stadt **am Dienstag, dem 28.11.2017, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner/-innen:
Frage des Einwohners Kozicki betreffend "Herne gehört zu den ärmsten Städten Deutschlands"
2. Änderung der Zusammensetzung und Umbesetzung von Ausschüssen
3. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016
5. Stellenplan 2018
6. Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen (Ergebnisplan inkl. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2018-2021, Finanzplan, Teilpläne und Anlagen) sowie vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2018
7. Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek / Radio Herne 90acht: Organumbesetzungen
8. Eigenbetrieb Bäder Herne: Feststellung Jahresabschluss 2016 und Entlastung des Betriebsausschusses
9. Bericht in den bürgerschaftlichen Gremien zur Umsetzung der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG)
10. Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße, Stadtbezirk Sodingen:
Ermächtigungsbeschluss durch den Rat der Stadt zum Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10, Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße, Stadtbezirk Sodingen:
 1. Entscheidung über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
 2. Entscheidung über die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen
 3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
13. Bebauungsplan Nr. 255, - Hunbergstraße -, Stadtbezirk Sodingen:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
14. Beteiligung der Stadt Herne an der Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen"

15. Wiederwahl von Schiedspersonen für den Amtsgerichtsbezirk Herne
16. Antrag: Beitritt der Stadt Herne zur Initiative "Mayors for Peace"
17. Antrag: Antrag gegen weitere Sparmaßnahmen und Steuererhöhungen für Herne
18. Antrag: Vollzugsstopp und Neuaufnahme der Umgestaltungsplanung für den Europaplatz
19. Beteiligungsleitfaden
Anregung gem. § 24 GO NRW
20. Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Herne
Anregung gem. § 24 GO NRW
21. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
22. Anfragen der Stadtverordneten

Nichtöffentlicher Teil

1. Stadtentwässerung Herne: Vorstands- und Geschäftsführungsangelegenheiten
2. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE):
Geschäftsführungsangelegenheiten der BAV Aufbereitung Herne GmbH (BAV)
3. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
4. Anfragen der Stadtverordneten

Herne, 21. November 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Bekanntmachung

Beabsichtigte Zulassung von Vorhaben gem. § 33 Abs. 3 S. 3 BauGB im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker -, Stadtbezirk Sodingen

Hier: Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 33 Abs. 3 S. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2017 bis 19.12.2017

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Kirchstraße/Baueracker“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“

Dieser Beschluss ist am 26.06.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker - wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsanlagen. Der Stadt Herne liegen Bauanträge der Stadtwerke Herne AG vor, die die Umsetzung von Vorhaben in einem Bereich des Bebauungsplans Nr. 250 - Kirchstraße / Baueracker - vorsehen. Diese sehen die bauliche Entwicklung eines Wohnquartieres mit 7 Einfamilienhäusern einschließlich der erforderlichen Erschließungs- und Stellplatzanlagen unter Beachtung der in § 33 BauGB genannten Voraussetzungen und insbesondere der Einhaltung der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker- vor.

Die Vorhaben der Stadtwerke Herne AG sollen nach § 33 Absatz 3 BauGB bereits vor der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker - im Sinne des § 10 BauGB zugelassen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker - umfasst einen Bereich, der im Norden durch die Wohngrundstücke Kirchstraße 61, Baueracker 22 i – m, 24, 26, 28, 30 sowie einen Teil der Kirchstraße, im Osten durch die Wohngrundstücke Kirchstraße 53 bis 59, im Süden durch mehrere Wohngebäude an der Hénin-Beaumont-Straße, sowie im Westen durch die Fläche des angrenzenden Umspannwerks begrenzt wird. Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Absatz 7 BauGB im Bebauungsplanentwurf Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker -.

Die Vorhaben der Stadtwerke Herne AG befinden sich in einem Bereich, der im Norden durch zwei Zuwegungen und das Wohngrundstück Baueracker 24, 26, 28, 30, im Osten durch ein mit einer Lagerhalle, Stellplätzen und Garagen versehenes Grundstück, das Grundstück Kirchstraße 57 a, sowie ein mit Carports und Garagen versehenes Grundstück, im Süden durch die Grundstücke Hénin-Beaumont-Straße 71 und 77 und im Westen durch die Fläche des angrenzenden Umspannwerks begrenzt wird.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker - einschließlich Begründung und den Unterlagen zu den Vorhaben der Stadtwerke Herne AG sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen zum Bebauungsplan Nr. 250 – Kirchstraße / Baueracker - enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Untere Wasserbehörde, Stadtentwässerung Herne, Abteilung Verkehrsplanung</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie</p> <p>Untere Landschaftsbehörde</p> <p>Klima- und Immissionsschutzbehörde</p>	<p>Umgang mit Niederschlagswasser</p> <p>Boden, Altlasten, Klimaschutz</p> <p>Landschafts- und Artenschutz, Baumschutz, Grünordnung</p> <p>Klimaschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Seveso-III</p>
Gutachten und Fachbeiträge	<p>Eurotest - Prüfinstitut</p> <p>Heller + Kalka Landschaftsarchitekten</p> <p>Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR</p> <p>Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR</p> <p>Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR</p> <p>Ingenieurbüro G. Hoppe für Akustik und Bauphysik</p> <p>Ingenieurbüro G. Hoppe für Akustik und Bauphysik</p> <p>Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Abteilung 51/5 der Stadt Herne</p>	<p>Prüfbericht Elektromagnetische Felder</p> <p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung</p> <p>Geotechnische Berichte zum Baugrund, Bodenbelastungen, Grundwasser</p> <p>Orientierende Bodenuntersuchung</p> <p>Sanierungsuntersuchung/ Sanierungsplan</p> <p>Geräuschimmissions- Untersuchung –Straße–</p> <p>Geräuschimmissions- Untersuchung – Umspannwerk–</p> <p>Allgemeine Vorprüfung der Umweltbelange für den geplanten Bau einer Straße</p>

Diese sind

in der Zeit vom 04.12.2017 bis 19.12.2017

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können im Foyer des Rathauses Wanne, Rathausstr. 6 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Planunterlagen können außerdem in der Zeit **vom 04.12.2017 bis 19.12.2017** im Internetportal der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann von der durch die Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung Stellung genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Herne, den 21. November 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 21.11.2017 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 252 - Jürgens Hof -, Stadtbezirk Sodingen

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf vom 30.08.2017 für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 252 - Jürgens Hof - einschließlich Begründung und Umweltbericht zustimmend zur Kenntnis und
2. beschließt, den Entwurf vom 30.08.2017 einschließlich Begründung, Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 252 - Jürgens Hof - wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

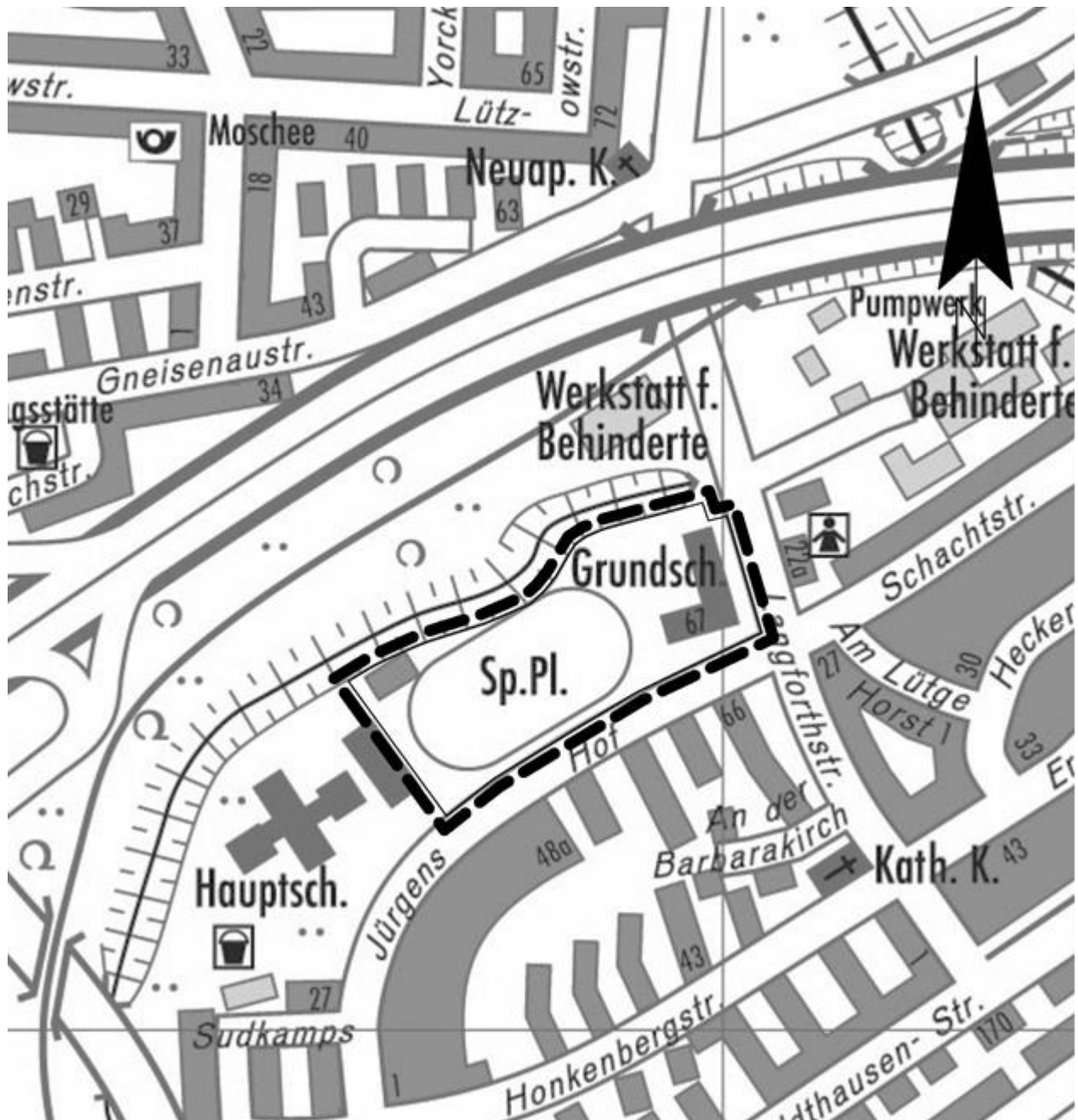
Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines modernen Wohnbaugebiets mit Wohnformen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen sowie der Errichtung eines Lebensmittelmarktes zur Stärkung der Nahversorgung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 252 - Jürgens Hof - umfasst einen Bereich, der durch das Gewässer „Fischergraben“ im Norden, die Langforthstraße im Osten, die

Straße Jürgens Hof im Süden und das Grundstück der Grundschule Jürgens Hof im Westen begrenzt wird.

Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 252 - Jürgens Hof -.

Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 252 einschließlich Begründung und des nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Untere Wasserbehörde, Emschergenossenschaft Untere Bodenschutzbehörde Untere Landschaftsbehörde Klima- und Immissionsschutzbehörde Fachbereich Stadtgrün	Umgang mit Niederschlagswasser Altlasten Landschafts- und Artenschutz Klimaschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Seveso III Baumschutz, Grünordnung
Gutachten und Fachbeiträge	Graner + Partner Ingenieure Wenker + Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH Biologische Station Östliches Ruhrgebiet Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR	Geräuschimmissionen Bundesautobahn 42 Schalltechnische Untersuchung Netto-Markt Artenschutzrechtliche Vorprüfung Orientierende Bodenuntersuchung Ergänzende Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchung Orientierende Baugrunduntersuchung Hydrogeologischer Bericht

Diese sind

**in der Zeit vom 11.12.2017 bis 26.01.2018
(mit Ausnahme des 27., 28. und 29.12.2017)**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können im Foyer des Rathauses Wanne, Rathausstr. 6 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung im Technischen Rathaus, Langekampstraße 36 (Block A, Zimmer A.126, A.128 und A.129) während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

Die Planunterlagen können außerdem in der Zeit vom 11.12.2017 bis zum 26.01.2018 in den Internetportalen der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie des Landes NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 21. November 2017

Der Oberbürgermeister: Dr.Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn Zobar Meterez, * 30.11.1978 in Jud.II Mun.Urziceni, zuletzt wohnhaft und gemeldet Zietenstr. 28, 44628 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.11.2017, Aktenzeichen 24/4-GO

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22.11.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Ina Baeumer**, letzte bekannte Anschrift: Maastrichter Str. 38, 41464 Neuss, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, bis zum 01.12.2017 unter der Anschrift Rathausstr. 6, 44649 Herne, Raum 51, und ab 04.12.2017 unter der Anschrift Langekampstr. 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 22.11.2017, Aktenzeichen 23/3-OV20160102/II

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22.11.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Ina Baeumer**, letzte bekannte Anschrift: Maastrichter Str. 38, 41464 Neuss, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, bis zum 01.12.2017 unter der Anschrift Rathausstr. 6, 44649 Herne, Raum 51, und ab 04.12.2017 unter der Anschrift Langekampstr. 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 22.11.2017, Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und Androhung eines Zwangsgeldes

Aktenzeichen 23/3-OV20160102/II

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22.11.2017

